

Förderclub Chemie Sachsen Leipzig e.V.
(FC Chemie Sachsen Leipzig)

Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung ist die geltende Satzung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung nahm am 25. März 2012 nach vollzogener Gründung des Vereins die folgende Beitragsordnung an.

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschloß einen monatlichen Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein für:

Ordentliche Mitglieder

zwei Euro

Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von fünf Euro zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Beschluß des Vorstandes vollzogen wird.

Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag mit Begründung Gebühren, und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Fördernde Mitglieder

Interessierte Bürger und Unternehmen können fördernde Mitglieder werden, um den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Höhe des Beitrages von fördernden Mitgliedern wird jeweils individuell vereinbart. Als Mindest-Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beschloß die Mitgliederversammlung 60 (Sechzig) Euro.

Beitragszahlung

Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

Im Lastschriftverfahren kann als Zahlweise halbjährlich oder jährlich gewählt werden. Eventuelle Rückgabegebühren bzw. Forderungen der Banken wegen Nichteinlösung oder aus anderen Gründen hat das Mitglied zu tragen.

Jedes Mitglied hat bei Beantragung der Mitgliedschaft eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen derselben umgehend dem Schatzmeister des Vereins schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Änderungen von Kontonummern oder anderen Bankdaten sowie Personalangaben (Wohnadresse u. ä.) sind dem Schatzmeister des Vereins vom Vereinsmitglied umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Mitglieder, die sich am Tag der Mitgliederversammlung mit drei Monatsbeiträgen oder mehr im Rückstand befinden, haben kein Stimmrecht.

Die Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Austritt, Ausschluß oder anderen Gründen erfolgt nur bei jährlicher Zahlweise für ein noch nicht begonnenes Halbjahr.

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands eine Sonderumlage für alle Mitglieder beschließen und erheben. Eine Sonderumlage darf p.a. das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag mit Begründung hin Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2012 beschlossen.